

# Elektronisches Klassenbuch

## Beitrag von „Das Pangolin“ vom 13. Dezember 2019 21:40

Hier steht etwas zum elektronischen Klassenbuch infolge DSGVO (Datenschutzverordnung):

### Zitat von Zitat

Der weisungsgebundene Einsatz externer Dienstleister zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist in Artikel 28 der DSGVO geregelt. Wenn eine Schule etwa eine Cloud-Plattform wie [Office 365](#) von Microsoft nutzt, überträgt sie Daten an den Dienstleister. Diese Übermittlung von Daten muss datenschutzrechtlich abgesichert sein. Das kann über eine Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen (Prinzip der Freiwilligkeit) oder eine gesetzliche Erlaubnisform sein. In jedem Fall muss ein Vertrag zur „Auftragsdatenverarbeitung“ (ADV) oder neuer „Auftragsverarbeitung“ (AV) mit dem Dienstleister abgeschlossen werden. Wenn der Zugriff auf personenbezogene Daten möglich ist, muss die Schule den Service als Auftragsverarbeitung behandeln. Das betrifft [Software-as-a-Service](#)-Angebote wie das elektronische Klassenbuch und [Cloud-Dienste](#), aber auch die IT-Wartung des Support-Teams über den Remote-Zugriff.

<https://www.cloudcomputing-insider.de/die-dsgvo-und-...lltag-a-749831/>

Auch sonst steht da noch so allerhand bzgl. der Auswirkungen der DSGVO auf die Schulen.